

Heinr. Schmidt in Leipzig.

3152. Jäger, G., Anleitung zum Gemüsebau. 2. Aufl. 8. 18 N \mathcal{A}
 3153. Löbe, W., der landwirthschaftliche Fortschritt. 4. Bd. Das Jahr 1873
 umfassend. 8. $\frac{2}{3}$ \mathcal{F}
 3154. Wunderlich, G., Nachschlagebuch f. Landwirthe jeden Standes. 8.
 $\frac{1}{2}$ \mathcal{F}

Spamer in Leipzig.

3155. Buch, das, der Erfindungen, Gewerbe u. Industrien. 6. Aufl. Ergän-
 zungsbd. Der Weltverkehr u. seine Mittel. 7. Vfg. gr. 8. * $\frac{1}{6}$ \mathcal{F}
 3156. Rothes, O., illustriertes Bau-Vergikon. 3. Aufl. 19. Hft. gr. 8.
 * $\frac{1}{6}$ \mathcal{F}

B. Tauchnitz in Leipzig.

3157. Collection of british authors. Vol. 1396. gr. 16. * 1 \mathcal{L} 60 \mathcal{S}
 Inhalt: Too soon by K. S. Macquoid.

Wahlen in Berlin.

3158. Pfiffer, O., das Gesetz üb. die Beurkundung d. Personenstandes u.
 die Form der Eheschließung vom 9. März 1874. 8. Cart. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{F}

Weber in Leipzig.

3159. Noel, R. R., die materielle Grundlage d. Seelenlebens. Nach
 dem Engl. von B. v. Cotta. gr. 8. * 1 \mathcal{F}

I. O. Wetzel in Leipzig.

3160. Gübner, A. Frhr. v., e. Spaziergang um die Welt. 2 Bde. gr. 8.
 4 \mathcal{F}

C. F. Winter'sche Verlagsb. in Leipzig.

3161. Bronn's, H. G., Klassen u. Ordnungen d. Thier-Reichs wissen-
 schaftlich dargestellt in Wort u. Bild. Fortgesetzt v. A. Ger-
 staecker. 5. Bd. Gliederfüßler: Arthropoda. 17. Lfg. gr. 8.
 * $\frac{1}{2}$ \mathcal{F}

Nichtamtlicher Theil.

Der Preßgesetz-Entwurf vor dem Reichstage.

II.

Schluß der zweiten Lesung aus Nr. 66.

Sitzung vom 19. März.

Die zweite Berathung des Preßgesetzes steht vor §. 13.:

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6—12. keine Anwendung.

Abg. v. Puttkamer-Lyck wünscht eine positive Erklärung vom Tische des Bundesrathes und seitens des Berichterstatters zu hören, daß unter Gemeindebehörden an dieser Stelle Communalbehörden im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen sind, da, wenn in dieser Beziehung eine bestreitbare Auslegung bestehen bliebe, eine Klarstellung in der dritten Lesung des Gesetzes nothwendig sein würde. Der Commissar des Bundesrathes v. Brauchitsch und der Referent Marquardsen bekräftigen gleichmäßig, daß hier unter Gemeindebehörden Communalbehörden im weitesten Sinne verstanden werden sollen, worauf der §. 13. genehmigt wird.

§. 14. lautet:

Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchgeschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

Abg. Wiggers beantragt, die durchgeschriebenen Correspondenzen zu streichen, der Herr Commissar legt aber Werth auf die Aufnahme derselben in die durch §. 14. bevorzugte Kategorie, sowohl im Interesse der Presse, als auch um die Controverse darüber abzuschneiden, ob durchgeschriebene Correspondenzen im Sinne des Preßgesetzes als Druckschriften zu betrachten sind. Diese Frage soll verneint werden. Abg. Wiggers kann nicht zugeben, daß die Form des Durchschreibens als ein Mittel der Vervielfältigung gelten darf; doch wird der §. 14. unverändert genehmigt.

§. 15. lautet:

Von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an andern öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Placate und Aufrufe, welche keinen andern Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergütungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Hierzu beantragen 1) die Abg. v. Puttkamer-Lyck und v. Minnigerode: die Worte „auf Verlangen“ zu streichen; 2) Abg. Träger: dafür „sofort“ zu setzen; 3) Abg. Bähr: statt der Worte „bevor der Anschlag etc.“ zu setzen: „mindestens zwei Stunden früher als der

Anschlag etc.“; 4) Abg. Wiggers: den ganzen Paragraphen zu streichen; 5) Abg. Parisius: im Falle der Beibehaltung die Worte „oder an andern öffentlichen Orten“, ferner „und Aufrufe“, endlich die Worte „gesetzlich nicht verbotene“ in Article 2. zu streichen; 6) Abg. Braun: als Zusatz zum Antrage Bähr: „unter Nennung des Namens des Verbreiters“ einzuschalten.

Abg. Wiggers:

Gegenüber der vom Bundesrath vorgeschlagenen Reproduction der Bestimmungen des preussischen Preßgesetzes ist der Vorschlag der Commission ein Fortschritt; indessen muß ich doch constatiren, daß das so sehr mißliebige Präventivsystem in diesem Paragraphen aufrecht erhalten wird, indem es heißt, daß ein Exemplar abgegeben werden muß, bevor die Verbreitung etc. beginnt; noch mehr ist das der Fall in dem Amendement des Abg. Bähr. Die Bestimmung des betreffenden Paragraphen im preussischen Preßgesetz entspringt aus den Verhältnissen des Jahres 1848; nun, wenn unruhige Zeiten wiederkehren sollten, dann wird der Verbreiter eines aufrührerischen Placats sich nicht selbst denunciren, indem er ein Exemplar desselben der Polizei übergibt, sondern wird es ohne Erlaubniß anheften; also die Placate, welche davon betroffen werden sollten, wird der Paragraph gar nicht berühren.

Commissar v. Brauchitsch:

Die verbündeten Regierungen sind von der Absicht ausgegangen, die Presse von allen Beschränkungen zu befreien, welche ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgabe entgegenstanden; eine Beförderung des Placatwesens über die Grenzen des preussischen Preßgesetzes hält sie aber nicht für im Interesse der Presse liegend. Ein Placat, welches eine viel größere Wirkung hat als ein Zeitungsartikel, trägt mehr zur leidenschaftlichen Aufregung der Gemüther bei und bringt also mehr Gefahr für die öffentliche Ruhe mit sich als irgend ein anderes Erzeugniß der Presse. Ich empfehle Ihnen also das Amendement Bähr zur Annahme.

Abg. Parisius spricht sich gegen jeden Präventivschutz in Betreff der Placate aus, da diejenigen, welche von dieser Bestimmung getroffen werden sollen, sich um dieselbe gar nicht kümmern würden.

Abg. Dr. Braun:

Ich stehe auf dem Standpunkte der Commission, bitte Sie aber, für die politischen Placate zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses die Nennung des Namens des Verbreiters zu fordern; damit wird allen gerechten Anforderungen entsprochen. Wer zum Volke sprechen will, muß auch den Muth haben, seinen Namen zu nennen. Was die Placate, welche Aufrufe predigen, betrifft, so gehören sie doch nicht zu den täglichen Ereignissen; solchen gegenüber kann man hier keine Ausnahmestimmungen treffen, die gehören vor den Strafrichter.

Abg. Windthorst:

Ich will der Regierung gern entgegenkommen, wo es nur möglich ist; darum mache ich auch keine Opposition gegen §. 15., obwohl durch denselben durchaus nicht das erreicht wird, was man will. In ruhigen Zeiten hat es mit den Placaten nichts zu sagen, in unruhigen aber mag man Bestimmungen dagegen machen, soviel man will, sie werden nichts helfen. Wir schreiben heute den 19. März 1874; am 19. März 1848 waren alle preussischen Vorschriften bezüglich der Placate vergessen und die Polizei dachte nicht daran, sie anzuwenden. Diese Dinge sind nicht so bedeutend, daß man viel darüber streiten sollte; sie belästigen nur mehr oder minder das Publicum und haben durchaus nicht den entsprechenden Nutzen. Ueberhaupt, jemehr die Debatte über das Preßgesetz fortschreitet, umso mehr komme ich zu der Ansicht, daß das einzig richtige Preßgesetz wäre: „Die Presse ist frei; wer Vergehen oder Verbrechen durch sie be-